

1. Beispiel:

Ein allein lebender Mensch mit Demenz hat „Pflegestufe 0“ und dabei einen Anspruch auf € 104.- Betreuungsleistungen. Er kann sich grundpflegerisch noch weitgehend selbst versorgen, braucht 1x / Woche Hilfe beim Baden. Er kann sich noch ein Frühstück bereiten, kann aber die komplexe Aufgabe ein Mittagessen zu kochen nicht mehr bewältigen. Auch kann er nicht mehr die benötigten Lebensmittel sinnvoll einkaufen und das Putzen und das Waschen der Wäsche nicht mehr mit befriedigendem Ergebnis durchführen. Angehörige, die Aufgaben übernehmen könnten, gibt es nicht. Lediglich eine Nachbarin schaut 1-2x / Tag vorbei und erinnert dabei an das Trinken und übernimmt weitere kleine Hilfen.

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für das Baden 1x / Woche durch einen Pflegedienst. Das verbleibende anteilige Pflegegeld von ca. € 60.- könnte an die Nachbarin weitergegeben werden.

Die € 104.- Betreuungsleistungen werden für einen Betreuungsdienst ausgegeben, der mit dem Herrn gelegentlich einkaufen geht und ihn bei Tätigkeiten im Haushalt anleitet, so dass diese alltagspraktischen Fähigkeiten gefördert werden.

Hier könnten beim Sozialamt folgende Leistungen beantragt werden:

- Essen auf Rädern
- Einkaufen, Reinigen der Wohnung und Versorgen der Wäsche durch eine privat beschaffte Hilfe oder einen Dienst über das hinaus, was bereits im Rahmen des Einsatzes der Leistungen bei Betreuungsbedürftigkeit erledigt wurde.

Flankierend würde ein Pflegedienst die Medikamentenversorgung auf ärztliche Verordnung übernehmen und den Auftrag so ausfüllen, dass dabei regelmäßig im Beisein ein Getränk genommen wird.

So kann eine häusliche Situation noch eine gewisse Zeit gesichert werden durch Zusammenwirken von Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt und Nachbarin.

Stand: Januar 2015